

## **Erläuterungen**

Zahlreiche Studien belegen, dass ein späterer Schulbeginn die Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit der Schülerinnen und Schüler deutlich verbessert. Im Interesse einer möglichst effizienten Gestaltung des Schulalltags und der Förderung des Lernerfolgs schlägt die Bundesregierung daher eine Änderung des Unterrichtsbeginnes vor. Daraus folgt, dass der Unterricht in den Nachmittag und Abend hineingeht. Die Schulen werden dafür entsprechend Vorsorge bei der Stundenplanung und bei Verpflegungsmöglichkeiten zu treffen haben.

In § 3 Abs. 2 Schulzeitgesetz wird für mittlere und höhere Schulen festgelegt, dass der Unterricht in der Regel um 9:30 Uhr beginnen soll. Er kann jedoch vorverlegt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll eine solche Vorverlegung allein durch den/die Schulleiter/in erfolgen. Eine Vorverlegung durch den Schulgemeinschaftsausschuss, das Schulforum oder das Klassenforum – wie sie bisher der Fall war – erscheint aufgrund von Erfahrungen in der Praxis nicht zweckmäßig. Der/Die Schulleiter/in hat nach Ansicht der Bundesregierung den besten Überblick über die konkrete Situation und die damit verbundenen Anforderungen.

Die Schulzeiten für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sind in jedem Bundesland gesondert zu regeln. Im Schulzeitgesetz können dafür nur Grundsätze bestimmt werden. § 9 Abs. 3 Schulzeitgesetz soll nun festlegen, dass in keinem Bundesland der Unterrichtsbeginn vor 9 Uhr erfolgen darf.